



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) des Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 29.05.2019

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8, 10 und § 77 Abs. 2 Nr. 1, 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22. Mai 2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.04.2018 (ABl. 28, Nr. 13, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift werden die Wörter „des Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ gestrichen.

(2) § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Master-Arbeit“ ersetzt durch das Wort „Abschlussmodul“.
- b. In Absatz 6 werden die Wörter „der Master-Arbeit“ durch die Wörter „des Abschlussmoduls“ ersetzt.
- c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Bezüglich der im Abschlussmodul zu absolvierenden Master-Arbeit gilt § 18.“

(3) § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Studierfähigkeitskurse“ ersetzt durch das Wort „Grundlagenkurse“.

- b. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studierfähigkeitskurse“ ersetzt durch das Wort „Grundlagenkurse“.
- c. In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Studierfähigkeitskurse“ ersetzt durch das Wort „Grundlagenkurse“.
- d. In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Studierfähigkeitskurse“ ersetzt durch das Wort „Grundlagenkurse“.
- e. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Studierfähigkeitskurse“ ersetzt durch das Wort „Grundlagenkurse“.

(4) § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungsprüfung hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die bzw. der Studierende die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform widerrufen hat (§ 15 Abs. 2 RStPOBM).“
- b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „beim zuständigen Prüfungsamt“ durch die Worte „bei der Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform“ ersetzt.
- c. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Belegen dieser Module wird beim erfolgreichen Ablegen der Prüfung durch eine Leistungsbescheinigung oder beim nicht erfolgreichen Ablegen sowie bei Verzicht auf das Ablegen der Prüfung durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.“

(5) In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

(6) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät an der Fort- und Weiterbildungsplattform einen Studien- und Prüfungsausschuss. Einem Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge zugewiesen werden.“

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht gemäß § 60 und § 61 HSG LSA aus

- a. drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (nach Möglichkeit aus der Fort- und Weiterbildungsplattform),
- b. einem Studierenden eines weiterbildenden Studiengangs der Fort- und Weiterbildungsplattform,
- c. einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (nach Möglichkeit aus der Fort- und Weiterbildungsplattform).

Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder beratend aufnehmen.

(3) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mindestens eine ständige Stellvertreterin bzw. einen ständigen Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, so sind Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung zu treffen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die

Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirken die studentischen Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses nicht mit.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von sieben Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Studien- und Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer bzw. seiner Stelle kann ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle zur Organisation der Durchführung von Prüfungen ist die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform. Die Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses gebunden.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Studien- und Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden auf der Internetpräsenz der Fort- und Weiterbildungsplattform unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

(12) Belastende Entscheidungen sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

(7) In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zehn Monate bzw. zwei Semester“ ersetzt durch die Wörter „ein Jahr“.

(8) In § 19 Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „dem Juristischen Prüfungsamt“ durch die Worte „der Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform“ ersetzt.

(9) Nach § 20 wird folgender §20a eingefügt:

„§20a

Teilnahme an einzelnen Modulen

(1) Es besteht für nicht in dem Studiengang immatrikulierte Personen die Möglichkeit, einzelne Module des Studiengangs, mit Ausnahme des Abschlussmoduls, als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer zu belegen. Das Belegen dieser Module wird beim erfolgreichen Ablegen der Prüfung durch eine Leistungsbescheinigung und beim nichterfolgreichen Ablegen sowie bei Verzicht auf das Ablegen der Prüfung durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Die Gebühren für die Belegung dieser Module sind in der Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung) geregelt.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einzelner Module.

(3) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einzelner Module sind Gasthörerinnen bzw. Gasthörer im Sinne von § 15 der Immatrikulationsordnung.“

(10) Die „Anlage 1 (gemäß § 11) Studiengangsübersicht Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ erhält folgende Fassung:

Anlage 1 (gemäß 11)
Studiengangübersicht Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht

<i>ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtbereich (in diesem Bereich sind 20 LP zu erbringen)									
	Abschlussmodul	0	15	nein	nein	Theoretisch-schriftliche Masterarbeit	15/60	nein	3. und 4. Semester
	Wirtschaftsmediation im interkulturellen Kontext	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	1. oder 3. Semester
Wahlpflichtbereich (in diesem Bereich sind 40 LP zu erbringen)									
	Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	1. oder 3. Semester
	Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	2. oder 4. Semester
	Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	1. oder 3. Semester

	Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	2. oder 4. Semester
	Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	2. oder 4. Semester
	Internationales Steuerrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	1. oder 3. Semester
	Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	1. oder 3. Semester
	Informationstechnologie- und Internetrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	1. oder 3. Semester
	Internationale Transaktionen und Finanzierung	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	2. oder 4. Semester
	Internationales Bank- und Finanzdienstleistungsrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder	5/60	nein	2. oder 4. Semester

						elektronisch			
	Investitionsschutzrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	2. oder 4. Semester
	Internationales Transport- und Versicherungsrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	1. oder 3. Semester
	Außenwirtschaftsrecht	1	5	nein	nein	Mündlich oder schriftlich oder elektronisch	5/60	nein	2. oder 4. Semester

Das Angebot an aktuellen Modulen und die Allgemeinen Modulbeschreibungen werden in der Regel bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben. Es gilt § 11 Absatz 10 Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 LP) ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen sowie bei allen Personen, die einzelne Module des Master-Studiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 LP) als Teilnehmende belegen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 29.05.2019 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2020.

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 9. April 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor